

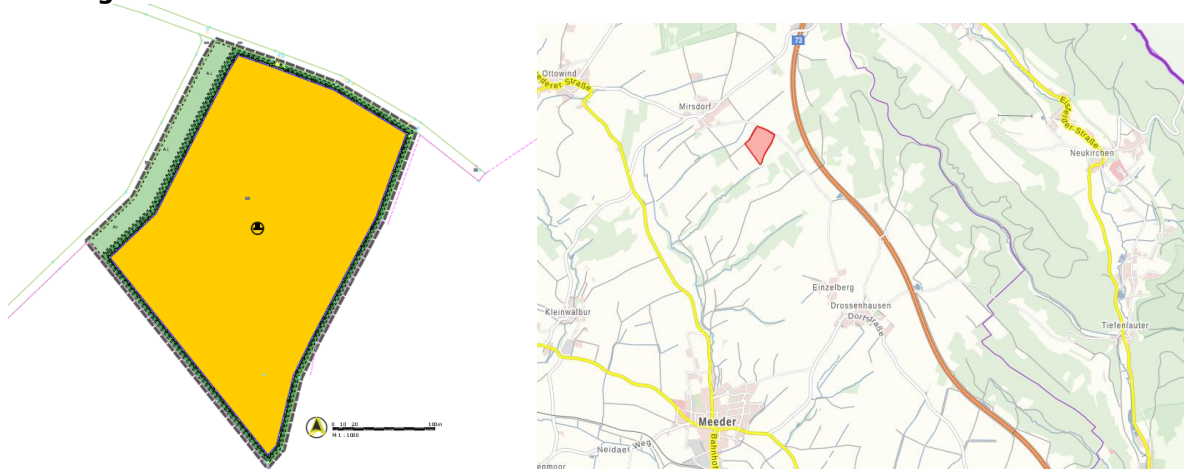
# Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Gemeinde Meeder

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Mirsdorf“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Meeder hat am 11.07.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO „Solarpark-Mirsdorf“ mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

## Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt südöstlich von Mirsdorf, nördlich von Meeder und östlich von Kleinwalbur. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 235 Gmkg. Mirsdorf. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 7,00 ha.

Es ist beabsichtigt, das Gebiet als Sondergebiet (SO) für eine Photovoltaiknutzung auszuweisen.

Die Entwürfe wurden in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 in der Fassung vom 12.12.2022 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-Mirsdorf“ und der 18. Flächennutzungsplanänderung und die jeweilige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 10.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023**

im Rathaus der Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://gemeinde-meeder.de/category/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Umweltbericht gemäß § 2a, NEIDL + NEIDL, Sulzbach-Rosenberg, 12.12.2022

Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der Information	Schwere der Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, naturschutzfachliche Bestands- und Eingriffsbewertung Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen Bewertung der Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt	gering
Boden	Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Bodenhaushalt	gering
Wasser	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts	gering
Klima/Luft	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- und Kleinklima	Nicht betroffen
Fläche	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Fläche	gering
Landschaft/ Erholung	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Benennung von Maßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild, Untersuchung auf mögliche Blendwirkungen	mittel
Natura 2000	Untersuchung auf mögliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten	nicht betroffen
Mensch	Beschreibung und Bewertung des Naherholungspotenzials Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	gering
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Gutachten, welche im bisherigen Verfahren abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

### Stellungnahmen

- Landratsamt Coburg mit den Themen:
  - Ausgleichsflächen
  - Altlastenkataster
  - Blendgutachten
  - Stoffeinträge ins Grundwasser
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Coburg mit den Themen:
  - Alternative Flächen für PV-Anlagen
  - Pflege und Bewirtschaftung der Fläche
  - Anordnung der Module
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West mit den Themen:
  - Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes
- Regierung von Oberfranken mit den Themen:
  - Ackerzhalen der überplanten Fläche
  - Eingriffsermittlung
  - Material der Flächenelemente
  - Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
  - Vorsorgender Bodenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit den Themen:
  - Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule
  - Niederschlagswasserbeseitigung
  - Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
  - Vorsorgender Bodenschutz
  - Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

**Gutachten:**

- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Mirsdorf Stand vom 12.01.2023

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Meeder, den 03.Februar 2022

.....  
Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

(Siegel)